

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 50
Ausgabetag 12. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
27. 9. 1950	Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler	301
27. 9. 1950	Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	302
27. 9. 1950	Verordnung über Kollektivverträge	302
27. 9. 1950	Verordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte	304

Verordnung zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler.

Vom 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Sicherung einer selbständigen Existenz werden Handwerkern aus den Reihen der Umsiedler zur Eröffnung oder Erweiterung handwerklicher Gewerbebetriebe Kredite bis zur Höhe von 5000,— DM für die Dauer von zehn Jahren zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt. Die Gewährung dieser Kredite erfolgt durch die Geld- und Kreditinstitute.

§ 2

Für Umsiedlerkinder, die infolge der Umsiedlung in ihrer Schulbildung zurückgeblieben sind, hat die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin bei den Grundschulen besondere Klassen einzurichten, in denen diese Kinder mit Einverständnis ihrer Eltern besonders betreut werden.

Bedürftige Eltern aus den Reihen der Umsiedler, deren Kinder das schulpflichtige Alter überschritten haben und die Schule zur Beendigung ihrer Grundschulbildung weiterbesuchen, erhalten Erziehungsbeihilfen in Höhe von 25,— DM monatlich.

§ 3

Kinder von Umsiedlern sind nach Beendigung ihrer Grundschulbildung bevorzugt in Lehrstellen solcher Betriebe unterzubringen, bei denen eine Betriebsberufsschule besteht.

§ 4

Besonderes Augenmerk ist auf die Schüler aus den Reihen der Umsiedler zu richten, die sich durch gutes Wissen auszeichnen. Ihre weitere Ausbildung in Berufsschulen und Hochschulen ist durch Stipendien zu fördern.

§ 5

Bedürftigen Umsiedlern werden zur Einrichtung ihrer Wohnungen und Beschaffung von Möbeln und Gegenständen des Hausbedarfs zinslose Kredite bis zur Höhe von 1000,— DM für jeden Haushalt gewährt.

Diese Kredite sind innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachabteilungen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Verwaltung und Personalpolitik

Wolff

Stadtrat

Verordnung

zur Durchführung der Reparationslieferungen.

Vom 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufträge zur Herstellung und Lieferung von Reparationsgütern sind für alle im Gebiet von Groß-Berlin ansässigen Lieferbetriebe und Lieferfirmen Pflichtaufträge. Sie müssen so behandelt werden, daß ihre termin- und qualitätsmäßige Durchführung unter allen Umständen gesichert ist.

§ 2

Mit der Überwachung der Durchführung des Reparationsplanes und der Reparationsaufträge wird im Gebiet von Groß-Berlin das dem Oberbürgermeister von Groß-Berlin unterstehende Amt für Reparationen beim Magistrat von Groß-Berlin beauftragt.

Anweisungen des Amtes für Reparationen beim Magistrat von Groß-Berlin, die sich auf die Durchführung von Reparationsaufträgen beziehen, sind für alle Verwaltungsdienststellen des Magistrats von Groß-Berlin und für die im Gebiet von Groß-Berlin ansässigen Betriebe verbindlich.

§ 3

Für Rückforderungen an Lieferbetriebe oder Lieferfirmen auf Grund von Beanstandungen durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Feststellung und Beitreibung der Rückforderungen erfolgt im Verwaltungswege.

§ 4

Nachlieferungen, die auf Grund von Beanstandungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angeordnet werden, sind vorrangig zu den vorgeschriebenen Terminen entsprechend den Weisungen des Amtes für Reparationen durchzuführen.

§ 5

Handlungen und Unterlassungen, die dazu beitragen können, die Erfüllung der Reparationsaufträge zu gefährden, werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 6

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Amt für Reparationen beim Magistrat von Groß-Berlin nach Genehmigung durch den Oberbürgermeister.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Verordnung
über Kollektivverträge.

Vom 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat auf Grund der Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 5. Mai 1950 (VOBl. I S. 103), Abschnitt III, § 16, Ziffer 2, nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

I.

Allgemeines

§ 1

Kollektivverträge im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Tarifverträge,
- b) Betriebsverträge,
- c) Betriebsvereinbarungen.

§ 2

Alle kollektivvertraglichen Vereinbarungen, die bestimmt sind, den Inhalt der Arbeitsverträge und die Bedingungen für die Eingehung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse zu regeln, gelten unmittelbar und zwingend im Geltungsbereich des Kollektivvertrages, soweit nicht im Tarifvertrag oder durch die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin Ausnahmen zugelassen sind.

§ 3

Vereinbarungen in Betriebsverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die dem Inhalt und Zweck des Tarifvertrages widersprechen, sind unwirksam.

§ 4

Kollektivverträge sind nach Inhalt und Geltungsdauer für das jeweilige Planjahr abzuschließen. Sie gelten bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages für die nächste Planperiode.

§ 5

Kollektivverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, der Zustimmung, Bestätigung sowie der Registrierung nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 6

Über die registrierten Kollektivverträge sind von den Organen, die die Registrierung vornehmen, Kollektivvertragsregister zu führen.

II.

Tarifverträge

§ 7

- (1) Tarifverträge sind getrennt abzuschließen für die:
 - a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe,
 - b) staatlichen Verwaltungen und Verwaltungen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - c) Genossenschaften,
 - d) privaten Unternehmen und Betriebe.
- (2) Tarifverträge können für einzelne Betriebe, für den Bereich einer Gruppe von Betrieben oder Verwaltungen oder für gesamte Wirtschaftszweige abgeschlossen werden.

§ 8

- (1) Zum Abschluß von Tarifverträgen sind berechtigt:
 - einerseits die Vorstände der Industriegewerkschaften als Vertreter der Arbeiter und Angestellten,
 - andererseits die Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Verwaltungen der den volkseigenen gleichgestellten Betriebe, das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik für die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, die Abteilung Verwaltung und Personalpolitik des Magistrats von Groß-Berlin, die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Genossenschaften, die privaten Unternehmen und Betriebe.

(2) Für die private Landwirtschaft können Tarifverträge durch eine mit Zustimmung der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin zu bildende Tarifkommission abgeschlossen werden.

§ 9

Vom Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin ausgearbeitete und vorgeschlagene Mustertarifverträge für volkseigene und private Betriebe können von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin für verbindlich erklärt werden.

§ 10

Zur Sicherung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sind in den Tarifverträgen für die volkseigenen Betriebe mit Beginn des Planjahres 1951 die Kennziffern des Planes für die Produktion, die Arbeitsproduktivität, den Lohn und die Selbstkostensenkung aufzunehmen. Ferner sind die bereitgestellten Beträge für den Bau von Wohnungen, für soziale und kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen in den Betrieben und für den Arbeitsschutz nach Maßgabe der bestätigten Pläne für die betreffenden Zweige der volkseigenen Industrie vorzusehen.

III.

Betriebsverträge

§ 11

Betriebsverträge zur Regelung der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Verpflichtungen der Werksleitungen der volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betriebe einerseits und der Belegschaften, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen andererseits, werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten und in Übereinstimmung mit dem für den betreffenden Betrieb festgelegten VEB-Plan abgeschlossen.

§ 12

(1) Für den Abschluß von Betriebsverträgen werden von den Vorständen der Industriegewerkschaften gemeinsam mit den fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin für die einzelnen Wirtschaftszweige und für das jeweilige Planjahr Richtlinien aufgestellt.

(2) Die Richtlinien müssen vom Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin und von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin bestätigt werden. Die Richtlinien sollen die Planaufgaben und die Prozentsätze zu den entsprechenden Kennziffern des Vorjahres enthalten und Anweisungen für den Inhalt der Betriebsverträge geben.

§ 13

Die Betriebsverträge sollen Bestimmungen enthalten über

- die gegenseitigen Verpflichtungen zur Erfüllung des VEB-Planes betr. Arbeitsproduktivität, Qualität der Produktion, Selbstkostensenkung, Material- und Rohstoffersparnisse, Pflege von Werkzeugen und Maschinen, Entwicklung technisch begründeter Arbeitsnormen und ihre Geltungsdauer, Maßnahmen über Wettbewerbe und Produktionsberatungen, die Ausdehnung der Anwendung des Leistungslohnes und Arbeitsvorbereitung,
- die planmäßige Verwendung von Arbeitskräften und ihre Qualifizierung, insbesondere der Frauen,
- den Arbeitsschutz, die sozialen und kulturellen Verbesserungen sowie die Verwendung des Direktorenfonds,
- quartalmäßige Berichterstattung und Massenkontrolle,
- die allgemeinen Ordnungsregeln im Betrieb,
- Hinweise über die Notwendigkeit erhöhter Wachsamkeit in den Betrieben.

IV.

Betriebsvereinbarungen

§ 14

In privaten Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung die Durch-

führung des Mitbestimmungsrechtes zu regeln, Betriebsvereinbarungen zwischen der Belegschaft, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, und dem Leiter oder dem gesetzlichen Vertreter des Betriebes abzuschließen.

§ 15

Die wesentlichen Bedingungen für den Abschluß von Betriebsvereinbarungen in privaten Unternehmen und Betrieben werden durch Richtlinien festgelegt, die vom Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin und den fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin herausgegeben werden.

V.

Verfahren beim Abschluß von Kollektivverträgen Tarifverträge

§ 16

(1) Vor dem Abschluß von Tarifverträgen wird von den Vertragsparteien der fachlich zuständigen Abteilung des Magistrats von Groß-Berlin, dem Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin, der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen und der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin ein Entwurf des Tarifvertrages unter Beifügung einer Lohnsummenberechnung zur Stellungnahme eingereicht.

(2) Änderungsvorschläge dieser Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin oder des Vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin sind bei der endgültigen Vorlage des Vertrages zu berücksichtigen.

(3) Der von den Vertragsparteien unterzeichnete Tarifvertrag ist von der Industriegewerkschaft in achtfacher Ausfertigung mit Zustimmungserklärungen

- des Vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin,
 - der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin,
 - der fachlich zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin,
- der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin zur Bestätigung und zentralen Registrierung einzureichen.

Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin leitet den Vertragsparteien und den beteiligten Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin sowie dem Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Berlin je eine Ausfertigung des Originalvertrages mit dem Registrierungsvermerk versehen zu.

§ 17

Die verbleibenden zwei Ausfertigungen des Tarifvertrages werden bei dem in der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin zu führenden Tarifvertrags-Register aufbewahrt. Die erfolgte Registrierung wird im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntgemacht.

§ 18

Werden die Tarifverträge zur Bekanntgabe an die Beteiligten vervielfältigt, so tragen die Vertragsparteien die Kosten zu gleichen Teilen.

Betriebsverträge

§ 19

(1) Betriebsverträge bedürfen der Zustimmung der Vorstände der Industriegewerkschaften und der Vereinigungen der volkseigenen Betriebe. Sie treten nach Bestätigung durch die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin und nach Registrierung bei dem Vorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in Kraft.

(2) Die Bestätigung und Registrierung hat innerhalb zwei Wochen nach Vorlage zu erfolgen.

Betriebsvereinbarungen

§ 20

Betriebsvereinbarungen treten nach Bestätigung durch die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats

von Groß-Berlin und nach Registrierung bei dem Vorstand der zuständigen Industriegewerkschaft in Kraft.

VI. Prozeßfähigkeit

§ 21

Werden in einem Rechtsstreit aus Betriebsverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Arbeitsgerichte angerufen, so bedarf die Betriebsgewerkschaftsleitung zur Prozeßführung einer besonderen Ermächtigung der zuständigen Industriegewerkschaft. Verweigert die zuständige Industriegewerkschaft der Betriebsgewerkschaftsleitung die Ermächtigung zur Prozeßführung, oder zieht sie eine bereits erteilte Ermächtigung im Laufe des Rechtsstreites zurück, so gilt die zuständige Industriegewerkschaft als Prozeßpartei.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 22

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt die die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 23

Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Verordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte.

Vom 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Alle Betriebe, die technische Erzeugnisse mit innerhalb bestimmter Grenzen vorgeschriebener Maßhaltigkeit oder Richtigkeit herstellen, müssen mit den für die Kontrolle der Einhaltung dieser Grenzen erforderlichen Meßgeräten ausgerüstet sein.

(2) Diese Betriebe sind verpflichtet, die genannten Meßgeräte in angemessenen Fristen mit Normalen zu vergleichen oder vergleichen zu lassen.

(3) Normale im Sinne der Verordnung sind Meßgeräte, die zur Prüfung der im Produktionsablauf oder bei der Auslieferungskontrolle verwendeten Meßgeräte dienen. Sie müssen eine höhere Meßsicherheit als die mit ihnen zu prüfende Meßgeräte haben. Die Normale müssen zweckentsprechend und sorgfältig aufbewahrt werden und dürfen im allgemeinen nicht für Messungen im Produktionsablauf oder bei der Abnahme verwendet werden.

§ 2

Die zum Vergleich benutzten Normale müssen vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) beglaubigt sein.

§ 3

(1) Betriebe, welche nicht mit Normalen zur Prüfung der bei der Auslieferungskontrolle benutzten Meßgeräte ausgerüstet sind, müssen diese Meßgeräte bei Betrieben

oder Prüfstellen, die über geeignete Normale verfügen oder beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht mit Normalen vergleichen lassen. Soweit die Vergleichungen nicht vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht vorgenommen wird, muß über sie und ihr Ergebnis eine Niederschrift angefertigt werden. Diese Niederschriften sind dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht stellt über die von ihm ausgeführten Vergleichungen einen Prüf- oder Beglaubigungsschein aus und beurkundet die Prüfung oder Beglaubigung — wenn möglich — durch einen Stempel am dem Gerät.

(2) Öffentliche und private Prüf- und Annahmestellen dürfen bei ihrer Tätigkeit nur solche Meßgeräte und Normale anwenden, die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht beglaubigt sind.

(3) Wenn für Vergleichen zwischen Meßgeräten und Normalen in bestehenden Eich- und Beglaubigungsvorschriften oder in Normblättern oder in anderen anerkannten Regeln bereits bestimmte Prüfverfahren vorgeschrieben sind, müssen die Vergleichen unter Beachtung dieser Vorschriften ausgeführt werden.

(4) Treten Zweifel auf, welche Meßgeräte für bestimmte Meßaufgaben einzusetzen sind oder welche Meßsicherheit sich erreichen läßt, so ist das Deutsche Amt für Maß und Gewicht gutachtlich zu hören. Bei Streitfällen über Meßwerte sind die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht festgestellten Werte bindend.

§ 4

(1) Betriebe, die Meßgeräte herstellen, sind verpflichtet auf Anforderung Muster ihrer Erzeugnisse dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht zur Typenprüfung einzusenden.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht ist bei gegebenem Anlaß berechtigt, Muster zu Stichprobenprüfungen zu entnehmen.

(3) Meßgeräte sind alle technischen Erzeugnisse, bei denen Abmessungen, Beschaffenheit oder Eigenschaften zahlenmäßig in den Liefer- oder Abnahmebedingungen festgelegt, durch Aufschriften angegeben oder handelsüblich vorausgesetzt werden.

(4) Alle Betriebe, die technische Erzeugnisse gemäß Absatz 3 herstellen, sind verpflichtet, vor der Auslieferung durch geeignete Meßgeräte zu prüfen oder prüfen zu lassen, inwieweit die in den Liefer- oder Abnahmebedingungen festgelegten, in Aufschriften angegebenen bzw. handelsüblichen Abmessungen, Eigenschaften und Beschaffenheiten eingehalten sind.

§ 5

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erläßt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht nähere Anweisung über die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere bestimmen sie die Termine für die Einsendung der Normale und Meßgeräte und setzt die Fristen fest, innerhalb derer die Beglaubigungen zu wiederholen und die Meßgeräte an die Normale anzuschließen sind.

§ 6

Die Gebühren für die Beglaubigung der Normale und der nach §§ 3 und 4 beglaubigungspflichtigen Meßgeräte werden nach der Gebührenordnung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht erhoben.

§ 7

Spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht in Berlin C 2, Niederwallstraße 18/20, zu melden:

a) von den Betrieben

die Anzahl und Art der bei ihnen vorhandenen und nach den §§ 1 und 2 beglaubigungspflichtigen Normale,

b) von den öffentlichen und privaten Prüf- und Annahmestellen

die bei ihnen vorhandenen und nach §§ 3 und 4 beglaubigungspflichtigen Normale, Maße und Meßgeräte.

- c) von den Meßgeräte herstellenden Firmen die von ihnen hergestellten Erzeugnisse in Form einer Typenliste mit kurzer Angabe des Meßbereichs und der Meßunsicherheit.

§ 8

Die Kontrolle über die Einhaltung der in dem § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 und 7 dieser Verordnung ausgesprochenen Verpflichtungen obliegt:

- a) für volkseigene Betriebe der fachlich zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe,
- b) für private Betriebe der Abteilung Wirtschaft bei den Bezirksamtern des Magistrats von Groß-Berlin,
- c) für öffentliche und private Prüf- und Abnahmestellen der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Wirtschaft, wird mit dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht Verhandlungen dahingehend führen, daß

- a) der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin alle Beanstandungen,
- b) der Abteilung Wirtschaft bei den Bezirksamtern und VVBs nur die sie betreffenden Beanstandungen, die sich aus dem gemäß § 4 vorgenommenen Typenprüfungen und Stichprobenprüfungen ergeben haben, von dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht mitgeteilt werden.

§ 9

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I, S. 227) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Die auf dem Gebiete des Maß- und Eichrechts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für Eichungen, Beglaubigungen und eichamtliche Sonderprüfungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin. § 5 der Verordnung bleibt unberührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2910

Verlagsmitteilung

Betr.: Versand der Einbanddecken 1945—1949.

Die mehrmals an dieser Stelle angekündigten Einbanddecken für das Verordnungsblatt für Groß-Berlin der Jahre 1945 bis 1949 sind inzwischen fertiggestellt worden. Wir haben unsere Besteller hiervon unterrichtet und sie gebeten, unter Verwendung der mitgesandten Zahlkarten die Rechnungsbeträge auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 2857 89 zu überweisen, damit sie schnellstens in den Besitz der reservierten Einbanddecken gelangen.

Noch sind nicht alle Beträge eingegangen, so daß wir unsere Kunden in ihrem eigenen Interesse nochmals bitten, uns bald den Betrag zu überweisen, damit auch die restlichen Decken zur Auslieferung kommen können.

DAS NEUE BERLIN

Verlagsgesellschaft m. b. H.

Abt. Zeitschriftenvertrieb